



Nr. 649

(Gemeinde
Ostermündigen

NUTZUNGSORDNUNG JUGEND- UND FREIZEITHAUS HANGAR

vom 11. Januar 2022



INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
B -----	
Begriffe	2-5
Bewilligung.....	2-10
Brandschutz	2-12
F -----	
Fahrräder, Roller und Mofas.....	2-9
Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.....	2-7
G -----	
Gebäudeversicherung.....	2-11
Grundsatz	2-11
Grundsätze für die Nutzung des Hangars.....	2-7
Grundsätzliches	2-9
H -----	
Haftpflicht.....	2-11
Haftung der Gemeinde.....	2-12
Hausordnung	2-13
I -----	
Informationspflicht.....	2-10
Informationspflicht bei öffentlichen Veranstaltungen.....	2-9
Inkrafttreten.....	2-13
K -----	
Kontrollfunktion	2-12
P -----	
Personenwagen und grössere Fahrzeuge.....	2-9
S -----	
Sanktionen	2-12
U -----	
Übernahme und Abnahme	2-10
Unfälle, Schäden	2-11
V -----	
Veranstaltungen der okja mit Musik bis max. 80 bzw. 93 Dezibel	2-8
Veranstaltungen von Privatpersonen.....	2-8
Veranstaltungen von Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen und ortsansässigen Vereinen ..	2-8
Verantwortlichkeit	2-6
Z -----	
Zulässige Veranstaltung.....	2-6
Zuständigkeiten.....	2-6
Zweck	1-5

NUTZUNGSORDNUNG JUGEND- UND FREIZEITHAUS HANGAR

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Gegenstand und Zweck.....	5
Begriffe	5
II Nutzung des Hangars.....	6
Zulässige Veranstaltungen	6
Zuständigkeiten.....	6
Verantwortlichkeit	6
Grundsätze für die Nutzung des Hangars.....	7
Normalbetrieb der okja	7
Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.....	7
Veranstaltungen der okja mit Musik bis maximal 80 bzw. 93 Dezibel	8
Veranstaltungen von Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen und ortsansässigen Vereinen	8
Veranstaltungen von Privatpersonen.....	8
Informationspflicht bei öffentlichen Veranstaltungen.....	9
III Anreise und Parkieren.....	9
Grundsätzliches	9
Fahrräder, Roller und Mofas.....	9
Personenwagen und grössere Fahrzeuge	9
Informationspflicht.....	10
Übernahme und Abnahme.....	10
IV Vorbehalt einer gastwirtschaftlichen Bewilligung.....	10
Bewilligung.....	10
V Reklamationen von Anwohner und Anwohnerinnen.....	11
Grundsatz.....	11
VI Ergänzende Bestimmungen.....	11
Haftpflicht.....	11
Unfälle, Schäden.....	11
Gebäudeversicherung	11
Brandschutz	12
Haftung der Gemeinde.....	12
Kontrollfunktion	12
VII Sanktionen	12
Sanktionen.....	12
VIII Schlussbestimmungen.....	13
Hausordnung.....	13
Inkrafttreten	13

NUTZUNGSORDNUNG JUGEND- UND FREIZEITHAUS HANGAR

Die Abteilung Soziales der Gemeinde Ostermundigen,

erlässt gestützt auf Art. 3 der Verordnung über die Nutzung des Jugend- und Freizeithauses Hangar (Nr. 413) der Gemeinde Ostermundigen folgende Nutzungsordnung (Richtlinie) für das Jugend- und Freizeithaus Hangar in Ostermundigen:

NUTZUNGSORDNUNG JUGEND- UND FREIZEITHAUS HANGAR

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Gegenstand und Zweck ¹ Die vorliegende Nutzungsordnung gilt für die Dienststelle offene Kinder- und Jugendarbeit Ostermundigen als Richtlinie für die Nutzung, Belegung und Vermietung des Jugend- und Freizeithauses Hangar.
- ² Sie gilt für sämtliche Veranstaltungen im Hangar. Ist für eine Veranstaltung nicht die okja verantwortlich, so überträgt die okja im Rahmen des Mietvertrages der Nutzerin oder dem Nutzer des Hangars die Pflicht, die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung einzuhalten.

Art. 2

Begriffe

In dieser Nutzungsordnung bedeuten:

- a. *Hangar*: Jugend- und Freizeithaus Hangar in Ostermundigen;
- b. *okja*: Dienststelle offene Kinder- und Jugendarbeit Ostermundigen;
- c. *Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen*: Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen aus der Umgebung von Ostermundigen;
- d. *ortsansässige Vereine*: Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches, die ihren Sitz in Ostermundigen haben;
- e. *Nutzer und Nutzerinnen*: Verantwortliche von Veranstaltungen und Angeboten im Hangar;
- f. *Besucherinnen und Besucher*: Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen und Angeboten im Hangar.

II NUTZUNG DES HANGARS

Art. 3

Zulässige Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen sind im Hangar zulässig (Nutzungsarten):

- a. Normalbetrieb der okja;
- b. Ferienangebote für Kinder und Jugendliche der okja oder anderer Nutzer und Nutzerinnen;
- c. Veranstaltungen mit Musik bis maximal 80 bzw. 93 Dezibel der okja;
- d. öffentliche oder private Veranstaltungen von Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen und ortsansässigen Vereinen;
- e. öffentliche oder private Veranstaltungen von Privatpersonen.

Art. 4

Zuständigkeiten

¹ Zuständig für die Planung und Festlegung des Normal- und des Ferienbetriebs im Hangar ist die okja.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vornahme von Reservationen;
- b. Abschluss von Nutzungsverträgen mit den Nutzerinnen und Nutzer
- c. Information der Nutzerinnen und Nutzer über die geltenden Vorschriften;
- d. Information der Nutzerinnen und Nutzer über die eingeschränkten Möglichkeiten des Parkierens von Fahrzeugen;
- e. Übergabe und Abnahme der benützten Räume durch andere Nutzerinnen und Nutzer und
- f. Erhebung der Gebühren.

Art. 5

Verantwortlichkeit

¹ Die okja sowie die übrigen Nutzerinnen und Nutzer sind für einen geordneten Betrieb innerhalb und ausserhalb des Hangars verantwortlich.

NUTZUNGSORDNUNG JUGEND- UND FREIZEITHAUS HANGAR

² Die okja sowie die übrigen Nutzerinnen und Nutzer haben die Vorschriften der Verordnung Nr. 413, die Vorschriften dieser Nutzungsordnung sowie der jeweils geltenden Hausordnung einzuhalten und durchzusetzen.

³ Die okja trifft dazu die geeigneten Massnahmen, indem sie namentlich die Nutzerinnen und Nutzer auf die geltenden Regeln und insbesondere die Hausordnung hinweisen und fehlbare Besucher und Besucherinnen ermahnen.

Art. 6

Grundsätze für die Nutzung des Hangars

¹ Innerhalb der Räumlichkeiten darf, mit Ausnahme der Veranstaltungen mit Musik bis maximal 80 bzw. 93 Dezibel gemäss Art. 3 Bst. c, lediglich Musik mit maximal 75 Dezibel abgespielt werden.

² Die Mittagsruhe, welche von 12.00 – 13.15 Uhr dauert, ist einzuhalten. Während dieser Zeit sind Ballspiele auf dem Vorplatz untersagt. Das gemeinsame Mittagessen auf dem Vorplatz ist unter Wahrung der Mittagsruhe zulässig.

³ Ab 22.00 Uhr gilt in und um den Hangar grundsätzlich Nachtruhe. Ausgenommen sind diejenigen Veranstaltungen, welche länger dauern als bis 22.00 Uhr (vgl. Art. 9 und 10). Ausserhalb des Hangars ist die Nachtruhe zwingend einzuhalten.

Art. 7

Normalbetrieb der okja

¹ Im Rahmen ihres Auftrags führt die okja regelmässig Kinder- und Jugendtreffs und sonstige Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Hangar durch.

² Die Veranstaltungen finden grundsätzlich zwischen 14.00 – 22.00 Uhr statt.

Art. 8

Ferienangebote für Kinder und Jugendliche

¹ Während den Schulferien in Ostermündigen können die okja und andere Kinder- und Jugendorganisationen tägliche Aktivitäten im Sinne einer Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche anbieten.

² Die Ferienangebote sind grundsätzlich von 07:30 – 18.30 Uhr zulässig. An höchstens zwei Tagen pro Woche kann von diesem Zeitfenster abgewichen werden, um beispielsweise eine Elternaufführung zu ermöglichen. Das Ferienangebot darf in diesem Fall nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern.

³ Die okja und die anderen Kinder- und Jugendorganisationen informieren die Anwohner und Anwohnerinnen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vorher, in geeigneter Form (Internet, Flyer, E-

NUTZUNGSORDNUNG JUGEND- UND FREIZEITHAUS HANGAR

Mail, Plakate oder Einladungen) über die vorgesehenen Ferienangebote. Auf Aufführungen am Abend wird speziell hingewiesen.

Art. 9

Veranstaltungen der okja mit Musik bis maximal 80 bzw. 93 Dezibel

- 1 Die okja kann:
 - a) einmal im Monat eine Veranstaltung mit Musik bis maximal 80 Dezibel durchführen; diese Veranstaltungen finden bis maximal 22.00 Uhr statt;
 - b) höchstens acht Veranstaltungen im Jahr mit Musik bis maximal 93 Dezibel durchführen; diese Veranstaltungen dürfen grundsätzlich längstens bis 00.30 Uhr dauern, wobei einmal pro Jahr auch ein länger dauernder Anlass durchgeführt werden kann.
- 2 Über Veranstaltungen mit Musik bis maximal 93 Dezibel sind die Anwohner und Anwohnerinnen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Veranstaltung, in geeigneter Form (Internet, Flyer, E-Mail, Plakate oder Einladungen) zu informieren.
- 3 Zudem informiert die okja die Abteilung öffentliche Sicherheit vorgängig über die vorgesehenen Veranstaltungen mit Musik bis maximal 93 Dezibel.

Art. 10

Veranstaltungen von Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen und ortsansässigen Vereinen

- 1 Die okja kann den Hangar Schulen, Kinder- und Jugendorganisationen und ortsansässigen Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
- 2 Diese Veranstaltungen dürfen, inkl. putzen und aufräumen, längstens bis 23.00 Uhr dauern.

Art. 11

Veranstaltungen von Privatpersonen

- 1 Die okja kann den Hangar Privatpersonen für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
- 2 Diese Veranstaltungen unterliegen aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Anwohnerinnen und Anwohnern folgenden Beschränkungen:
 - private Anlässe finden entweder unter der Woche, in von der okja freigegeben Zeitfenstern statt oder an höchstens zwei Wochenenden pro Monat, jeweils entweder am Samstag oder am Sonntag,
 - private oder öffentliche Anlässe dürfen, inkl. putzen und aufräumen, längstens bis 20.00 Uhr dauern;

NUTZUNGSORDNUNG JUGEND- UND FREIZEITHAUS HANGAR

- an Sonntagen dürfen nur ruhige Veranstaltungen durchgeführt werden, wie Flohmarkt oder Brunch o. ä., welche bis längstens 18.00 Uhr dauern dürfen.

Art. 12

Informationspflicht bei öffentlichen Veranstaltungen

- ¹ Über öffentliche Veranstaltungen informiert die jeweilige Nutzerin oder der jeweilige Nutzer die Anwohner und Anwohnerinnen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen zum Voraus, in geeigneter Form (Internet, Flyer, E-Mail, Plakate oder Einladungen).
- ² Während der öffentlichen Veranstaltungen sind die für den Anlass verantwortlichen Nutzer und Nutzerinnen auf den Werbeträgern und an der Veranstaltung (Internet, Flyer, E-Mail, Plakate oder Einladungen) gut sichtbar und mit Kontaktadresse anzuzeigen.

III ANREISE UND PARKIEREN

Art. 13

Grundsätzliches

Die An- bzw. Abreise zum Hangar ist grundsätzlich zu Fuss, per Fahrrad oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vorzunehmen.

Art. 14

Fahrräder, Roller und Mofas

Fahrräder, Roller und Mofas dürfen im Velounterstand beim Hangar parkiert werden.

Art. 15

Personenwagen und grössere Fahrzeuge

- ¹ Das Parkieren von Personenwagen und grösseren Fahrzeugen auf dem Gelände des Hangars ist nur in Ausnahmesituationen gestattet und auf wenige Fahrzeuge beschränkt. Ausnahmesituationen liegen insbesondere dann vor, wenn
 - Personen körperliche Beeinträchtigungen aufweisen,
 - Kleinkinder in Kinderwagen transportiert werden,
 - die Lieferungen / der Transport von schweren Gegenständen notwendig ist.
- ² Die okja kann das Parkieren auf dem Lagerplatz am Steinbruchweg für eine beschränkte Anzahl Autos erlauben, wenn eine anderweitige Anreise unzumutbar erscheint. Die Anzahl Autos werden vertraglich mit den für den Anlass verantwortlichen Nutzerinnen und Nutzern festgehalten.

NUTZUNGSORDNUNG JUGEND- UND FREIZEITHAUS HANGAR

- 3 Die Ausnahmesituationen und die Möglichkeit, auf dem Lagerplatz am Steinbruchweg zu parkieren, sind im Nutzungsvertrag mit der okja festzuhalten, ebenso die Anzahl der zu parkierenden Autos.

Art. 16

Informationspflicht

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, in ihren Einladungen auf die Parkierungsmöglichkeiten gemäss Nutzungsvertrag hinzuweisen.

Art. 17

Übernahme und Abnahme

- 1 Es wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- 2 Die okja kann das Parkieren auf dem Lagerplatz am Steinbruchweg für eine beschränkte Anzahl Autos erlauben, wenn eine anderweitige Anreise unzumutbar erscheint. Die Anzahl Autos werden vertraglich mit den für den Anlass verantwortlichen Nutzerinnen und Nutzern festgehalten.
- 3 Durch die okja festgestellte Mängel müssen von den Nutzerinnen und Nutzer instand gestellt werden. Erfolgt dies nicht fristgerecht, werden die Arbeiten auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer durch Dritte ausgeführt.
- 4 Es ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer, die Räume nach ihren bzw. seinen Bedürfnissen einzurichten. Bei der Abgabe muss wieder die ursprüngliche Raumordnung erstellt sein.

IV VORBEHALT EINER GASTWIRTSCHAFTLICHEN BEWILLIGUNG

Art. 18

Bewilligung

- 1 Jeder öffentliche Anlass mit Alkoholausschank untersteht dem Gastgewerbegesetz.
- 2 Sofern im Hangar eine Veranstaltung durchgeführt wird, für die nach den Vorschriften des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (BSG; 935.11) eine Festwirtschaftsbewilligung vorgeschrieben ist, ist bei der Abteilung Öffentliche Sicherheit, Zentrale Dienste, mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung ein entsprechendes Gesuch für eine gastgewerbliche Einzelbewilligung einzureichen.

- 3 Die Durchführung der Veranstaltung setzt in diesem Fall die Erteilung der gastwirtschaftlichen Bewilligung voraus.
- 4 Die jeweilige Nutzerin oder der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und allfälliger Auflagen in der Gastgewerbebewilligung verantwortlich.
- 5 Bei Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Auflagen lehnt die Gemeinde Ostermündigen und die für die Ausstellung des Vertrags verantwortliche okja jede Haftung ab

V REKLAMATIONEN VON ANWOHNER UND ANWOHNERINNEN

Art. 19

Grundsatz

- 1 Zuständig für die Behandlung von Reklamationen von Anwohnern und Anwohnerinnen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hangars ist die Abteilung öffentliche Sicherheit.
- 2 Gehen Reklamationen ein, klärt die Abteilung öffentliche Sicherheit ab, ob diese gerechtfertigt waren bzw. sind.

VI ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Art. 20

Haftpflicht

Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, für jeden Anlass, mit oder ohne Wirtschaftsbetrieb, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Bestätigung ist mit der Anmeldung zur Raumbelegung einzureichen.

Art. 21

Unfälle, Schäden

Für alle Unfälle und aus der Benützung der Anlagen resultierenden Schäden haftet die Nutzerin oder der Nutzer gegenüber der Gemeinde und gegenüber Dritten.

Art. 22

Gebäudeversicherung

Die Gebäudehaftpflicht ist Sache der Gemeinde.

Art. 23

NUTZUNGSORDNUNG JUGEND- UND FREIZEITHAUS HANGAR

Brandschutz Es ist Sache der Nutzerin oder des Nutzers, für die Einhaltung der Brandschutz-Vorschriften zu sorgen. Die Wehrdienste kontrollieren stichprobenweise die Einhaltung.

Art. 24

Haftung der Gemeinde Für liegengelassene und verlorene Gegenstände wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Schadenersatzansprüche von Drittpersonen, welche durch von der Nutzerin oder dem Nutzer veränderte Einrichtungen (wie Dekoration oder zusätzlich aufgestellte Einrichtungen) zu Schaden kommen, werden ebenfalls abgelehnt.

Art. 25

Kontrollfunktion Der Bereichsleitung Jugend/Familie, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der okja sowie der Lebensmittelkontrolleurin oder dem Lebensmittelkontrolleur sind zu allen Veranstaltungen in den Räumen des Hangars freien Zutritt zu gewähren. Sie haben sich auszuweisen.

VII SANKTIONEN

Art. 26

Sanktionen ¹ Für Veranstaltungen verantwortliche Nutzerinnen und Nutzer, die sich nicht an die Vorschriften der Verordnung Nr. 413, die Nutzungsordnung, die Hausordnung und weitere massgebende Regelungen halten, können von der weiteren Nutzung des Hangars ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet auf Antrag der okja der Abteilungsleitung. Bei schweren Verstössen kann eine Veranstaltung abgebrochen werden.

² Besucherinnen und Besucher, welche sich nicht an die massgebenden Regelungen oder die Anweisungen der verantwortlichen Nutzerinnen und Nutzer oder der okja halten, können verwarnet, wegweisen oder mit einem Hausverbot belegt werden. Darüber entscheidet die okja bzw. die für die Veranstaltung verantwortliche Person, wobei eine Anordnung der okja in jedem Fall vorgeht.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Hausordnung

Die okja erlässt gestützt auf diese Nutzungsordnung eine Hausordnung.

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt auf den 1. März 2022 in Kraft.

Ostermundigen, 26. Januar 2022

Abteilung Soziales

Daniel Bock
Abteilungsleiter Soziales

Melanie Gasser
Departementsvorsteherin